

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 22

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

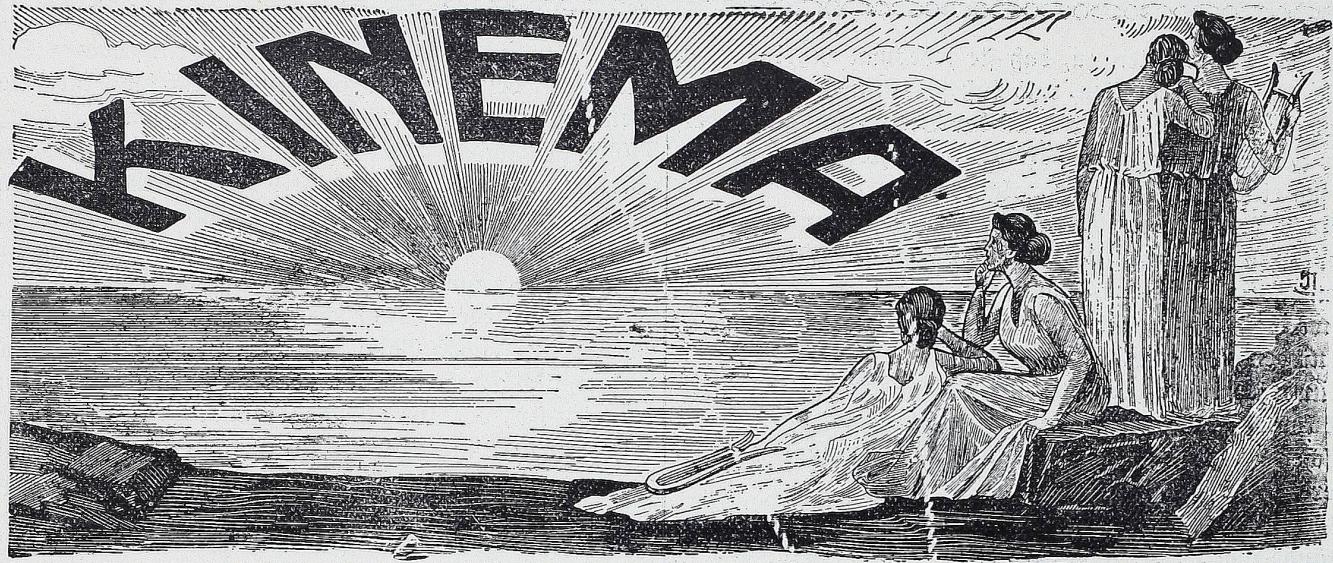
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petit éile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 40 Cent.

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Merkts Euch, Ihr oberflächlichen Gegner!

Vorbemerkung der Redaktion. Als das schöne Wort „Schundliteratur“ ersonnen war, da zog man aus der Kumpelkammer gegnerischer Schadenfreude den Antipoden „Schundfilm“. Und man konstruierte gleich einen „verblüffenden“ Kausalzusammenhang. Ein Zetern hob an, daß der Detektivfilm dgas Verbrechergezüchte mehre und nähere. Schauerphantasien malten „all das Elend“ phantastisch aus u. ihr Anhang, der willenlos glaubt, war groß und wird stets größer. Da freut es uns denn, diesem unmotivierten Geschwätz einmal ein kompetentes Urteil entgegenzusetzen, das Herrn Gerichtsassessor Hellwig in Berlin zum Verfasser hat. Wir empfehlen es größter Beachtung und ersuchen unsere Leser, es sich als Kampfmittel sorgfältig aufzubewahren. Gelegenheit zum Gebrauch wird wohl vorhanden sein.

Mehrfaeh sind schon Fälle aus der Schweiz geschildert worden, in welchen angeblich ein Zusammenhang zwischen Kinobesuch und Kriminalität der Jugendlichen festgestellt sein sollte. Fast regelmäßig handelte es sich aber um nicht kontrollierbare Angaben auf Grund von Zeitungsnotizen. In einem Falle habe ich den Versuch gemacht, die Angaben aufzuklären. Es handelte sich um das Strafverfahren gegen den am 8. Januar 1895 geborenen Handlanger Sch., den am 2. Januar 1895 geborenen Handlanger Walter Kn.,

und den am 2. Januar 1895 geborenen Schuhmacherlehrling Hans B., sowie den am 24. August 1895 geborenen Taglöchner Camille Kr. Nach den Akten des Kantons Uster, die mir liebenswürdigerweise übersandt worden sind, sind die Angeklagten durch Urteil vom 27. März b. zw. 2. April 1913 wegen schweren Diebstahls verurteilt worden, und zwar Sch. wegen vollendeten schweren Diebstahls in fünf Fällen, wegen versuchten Diebstahls in einem Fall, wegen Trunkenheit und Skandals, sowie der Dienstschwreibung zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und zwei Wochen Haft, Kn. wegen vollendeten Diebstahls in 7 Fällen und versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen, wegen Trunkenheit und Skandals zu 20 Monaten Gefängnis und einer Woche Haft, B. wegen vollendetem Diebstahl in einem Falle und versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 6 Monaten Gefängnis.

Schon seit längerer Zeit hatten Kn. und B. geplant, wie sie selbst zugaben, einen Einbruchsdiebstahl im Allgemeinen Konsumverein zu verüben. Da ihnen die notwendigen Handwerkzeuge fehlten, kamen sie überein, sich diese aus einem damals im Rohbau stehenden Neubau zu verschaffen. Dies taten sie auch.

Dieser Fall bildet zugestandenermaßen die Einleitung zu einer ganzen Serie von Diebstählen, im ganzen 12 Fällen. Hieran beteiligten sich anfangs Kn., B. und Kr., vor Juli 1912 an auch Sch. und zwar in führender Rolle. In sämtlichen Fällen handelte es sich um Komplottdiebstähle. Schon der erste Einbruch zur Beschaffung der Werkzeuge ist nach mehrfachen Beratungen erfolgt, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, die hier gestohlenen Werkzeuge bei weiteren vorgesehenen Einbrüchen zu verwenden. Auch